

– Entwurf –

Gesetz

zur Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung
(Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchIG)

§ 1

Obligatorische Streitschlichtung

(1) In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung).

(2) Die obligatorische Streitschlichtung findet statt in Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Einwirkungen und
 - b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und
4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323 a, 324 und 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, und
7. Klagen, denen nach anderen Rechtsvorschriften ein außergerichtliches Verfahren vorauszugehen hat.

(4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(5) ¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer anderen von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle beizulegen, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

¹Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner wohnt oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. ²Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen, die in Bezirken ver-

schiedener Schiedsämter wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern.³Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.

§ 3

Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

¹Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren.²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen.³§ 23 Abs. 8 NSchÄG findet insoweit keine Anwendung.

§ 5

Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

§ 6

Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die fremde Sprache nicht selbst genügend beherrscht, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu.²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.

§ 7

Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) ¹Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn

1. die Schiedsperson gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 NSchÄG nicht tätig werden darf,
2. die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner
 - a) dem Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - b) sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat oder
 - c) ihre oder seine Identität nicht nachgewiesen hat,
3. die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte oder
4. die zu protokollierende Vereinbarung der notariellen Form bedarf (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG).

²In diesem Fall erteilt die Schiedsperson der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) ¹Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der ordnungsgemäßen Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. ²Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit, insbesondere den Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG,
3. Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG und, außer im Fall des Absatzes 2, der Verfahrensbeendigung sowie
4. die Angabe des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung.

²Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

(4) ¹Für die Bescheinigung über das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer Gütestelle oder Stelle nach § 1 Abs. 5 Satz 1 gilt Absatz 3 entsprechend. ²Aus der Bescheinigung muss sich außerdem ergeben, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Durchführung der Streitschlichtung vor dieser Stelle einverstanden erklärt hat oder es sich bei der Schlichtungsstelle um eine solche nach § 1 Abs. 5 Satz 2 handelt.

§ 8

Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

Unter den Voraussetzungen des § 49 Satz 1 NSchÄG soll die Schiedsperson ganz oder teilweise

1. die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung absehen und
2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers absehen.

§ 9

Vorschuss

¹Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den nach § 45 Abs. 2 NSchÄG verlangten Vorschuss nicht oder nicht vollständig innerhalb der für die Zahlung bestimmten Frist, so ruht das Verfahren. ²Durch Zahlung des verlangten Vorschusses ist das Verfahren wieder aufgenommen.

§ 10

Übergangsregelung

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 1. Januar 2010 bei Gericht eingegangen sind. ²Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter

Das Niedersächsische Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 1. Dezember 1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter
(Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG)“

2. In § 5 werden die Worte „den Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „die Direktorin, den Direktor, die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „dem Direktor (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, dem Direktor, der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und der Gemeinde die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

6. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „des Direktors (Präsidenten)“ durch die Worte „der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Direktor (Präsident)“ durch die Worte „die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Präsident“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten, für die eine obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz erforderlich ist.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer oder ihres Verlobten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

b) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer gleichartigen Organisation tätig ist.“

10. In § 17 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „ihrer“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein.“

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragsschrift beigefügt werden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schiedsperson hat auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Post“ die Worte „mit Zustellungs-
urkunde oder Einschreiben mit Rückschein“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „unverzüglich“ ein Komma und die Worte „spätes-
tens aber innerhalb einer Woche nach dem Termin der Schlichtungsverhandlung“
eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Geht der Schiedsperson die Entschuldigung vor dem Ende der Schlich-
tungsverhandlung zu und hebt sie den Termin nicht auf, so hat sie dies der Partei
mitzuteilen.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Betroffene seine“ durch die Worte „die oder der Betroffene die“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „die oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der Betroffene“ durch die Worte „Die oder der Betroffene“ ersetzt.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

¹Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. ²Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. ³Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sofort ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen und den Parteien mitzuteilen; eine schriftliche Ladung zu dem Termin zur Fortsetzung der Verhandlung ist nicht erforderlich.“

16. In § 28 Satz 3 wird nach dem Wort „dürfen“ das Wort „Rechtsanwältinnen,“ eingefügt und die Worte „blind, taub oder stumm“ werden durch die Worte „seh-, hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zeugen“ durch die Worte „Zeuginnen, Zeugen“ ersetzt.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält

1. Angaben über den Ort und die Zeit der Verhandlung,
2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe darüber, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streites,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem der Antrag eingegangen ist, und
5. die Vereinbarung der Parteien oder einen Vermerk darüber, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.“

19. Dem § 32 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, so genügt die Unterschrift der Schiedsperson.“

20. In § 39 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Vertreter“ durch die Worte „die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.

21. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

¹Hat die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch dieser oder diesem die Terminsnachricht zu. ²Die Vertreterin oder der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.“

22. § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.“

23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „11 Euro“ durch die Angabe „15 Euro“ und die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „38 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

24. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schiedsperson“ ein Komma sowie die Worte „der Dolmetscherin“ eingefügt.

25. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „der oder“ eingefügt.

26. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „der Dolmetscherin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Schlichtungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Ziel des Entwurfs

Die Förderung der konsensualen Streitbeilegung ist ein wichtiges Ziel der Justizpolitik. Insbesondere der Erfolg der Gerichtsmediation in Niedersachsen, aber auch die Bemühungen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung insgesamt zeigen, dass unter Anleitung einer oder eines Dritten selbst gefundene und selbst verantwortete Lösungen oft nachhaltiger sind sowie häufig auch kostengünstiger und rascher erzielt werden als im kontradiktorischen Gerichtsverfahren.

Deshalb sind alternative Konfliktlösungsansätze besonders förderungswürdig. Das Augenmerk ist dabei vor allem darauf zu richten, dass die konsensuale Streitlösung zur Vermeidung unnötiger Kosten und unnötigen Zeitverlustes noch vor Klageerhebung angestrebt wird.

Die Gerichtsmediation hat die Mediation als Methode weiter bekannt gemacht. Allerdings ist im Vergleich zu der Zahl der gerichtlichen Verfahren die Bedeutung außergerichtlicher, auf Einvernehmen orientierter Konfliktlösungsansätze noch immer (zu) gering; das gilt nicht nur für die außergerichtliche Mediation, sondern auch für das Schiedswesen. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Konfliktparteien noch stärker für Erfolg versprechende alternative Konfliktlösungswege zu sensibilisieren.

§ 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (im Folgenden: EGZPO) bietet eine solche Möglichkeit. Nach dieser Vorschrift kann der Landesgesetzgeber die Zulässigkeit einer Klage vor dem Zivilgericht in bestimmten Verfahren davon abhängig machen, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch vor einer Schlichtungsstelle unternommen worden ist. § 15 a EGZPO erfasst vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 750 Euro, bestimmte Nachbarrechtsstreitigkeiten, Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (außerhalb von Presse oder Rundfunk) und seit dem Jahre 2006 auch Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Nach Auswertung der in anderen Bundesländern gewonnenen Erfahrungen soll in Niedersachsen nun von der Befugnis des § 15 a EGZPO zu den erwähnten Sachbereichen mit Ausnahme des vermögensrechtlichen Ansatzes Gebrauch gemacht werden.

Neben der Förderung der einvernehmlichen Streitbeilegung im Allgemeinen und des Schiedswesens im Besonderen soll zugleich langfristig zu einer Entlastung der Justiz beigetragen werden.

2. Inhalt des Entwurfs

Die obligatorische Schlichtung wird für Nachbarrechtsstreitigkeiten, Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre und für Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingeführt.

Das obligatorische Güteverfahren wird den kommunalen Schiedsämtern übertragen. Diese Lösung bietet den Vorzug, dass mit den Schiedsämtern eine funktionsfähige Einrichtung flächendeckend vorhanden ist und die Schiedsfrauen und Schiedsmänner über zum Teil langjährige Erfahrungen bei der Bewältigung einschlägiger Konflikte verfügen.

Das im Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter vom 1. Dezember 1989 - im Folgenden: Niedersächsisches Schiedsämtergesetz (NSchÄG) - geregelte Verfahren kann dabei weitgehend übernommen werden.

Über § 15 a Abs. 3 EGZPO kommt aber auch anderen Schlichtungsstellen Bedeutung im Rahmen der Streitschlichtung vor Klageerhebung zu. Dem obligatorischen Güteverfahren vor dem Schiedsamt steht deshalb ein einvernehmlicher Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle gleich. Dabei sind insbesondere die von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) zu nennen. Darüber hinaus können auch alle anderen Einrichtungen angerufen werden, deren Tätigkeit im Bereich der Streitbeilegung auf Dauer angelegt ist.

Die Durchführung eines obligatorischen Güteverfahrens wird in räumlicher Hinsicht auf die Fälle beschränkt, in denen die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk oder in angrenzenden Amtsgerichtsbezirken wohnen oder dort ihren Sitz (oder eine Niederlassung) haben, um den Aufwand für die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

3. Ergebnis der Anhörung

(...)

4. Auswirkungen auf die Umwelt, von frauenpolitischer Bedeutung und auf Schwerbehinderte

Auswirkungen auf die Umwelt, von frauenpolitischer Bedeutung und auf Schwerbehinderte sind nicht zu verzeichnen. Insbesondere liegen Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung von Schlichtungsverfahren, der Besetzung der Schiedsämter oder der Tätigkeit sonstiger Gütestellen nicht vor.

5. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Mit der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung ist voraussichtlich ein Einsparpotential im Richterdienst von saldiert weniger als einer Stelle verbunden; diese Einsparung ist wegen der Verteilung auf 80 Amtsgerichte nicht spürbar. Rechnerisch ergäbe sich unter Berücksichtigung der standardisierten Personalkostengrößen eine Gesamtentlastung an Personal- und Arbeitsplatzkosten (Vollkosten) in Höhe von knapp 85.000 Euro/Jahr. Dieser rechnerischen Einsparung stehen Mehraufwendungen für Beratungshilfevergütungen in einer Größenordnung von etwa 7.000 Euro/Jahr gegenüber.

Den Kommunen werden durch die Einbindung der gemeindlichen Schiedsämter in das obligatorische Schlichtungsverfahren Mehreinnahmen durch ein erhöhtes Gebührenaufkommen zufließen, die die zusätzlichen Ausgaben, insbesondere die vermehrte Erstattung von Gebührenanteilen oder Auslagen bei Mittellosigkeit der Partei, übersteigen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

In Absatz 1 wird die Notwendigkeit zur Durchführung der Streitschlichtung ausgesprochen und die primäre Zuständigkeit des Schiedsamts begründet.

Mit der Übertragung der obligatorischen Streitschlichtung auf die Schiedspersonen wird diese erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit ausgeweitet. Ferner wird damit eine eindeutige Zuständigkeit im Sinne einer Auffangzuständigkeit erreicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass streitende Parteien sich stets über die ihnen selbst überlassene Auswahl einer Schlichtungseinrichtung verständigen können.

Mit derzeit 616 Schiedsämtern (Stand: 31. Dezember 2007) hält Niedersachsen eine flächendeckende Versorgung vor, so dass mit ihrer Bestimmung als obligatorische Schlichtungsstelle eine effektive Durchführung des außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens gewährleistet ist. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner sind in der Lage, das Verfahren bürgernah durchzuführen und verfügen auf dem Gebiet der außergerichtlichen Streitschlichtung über langjährige Erfahrungen. Das Verfahren ist ihnen vertraut.

Dem Umstand, dass auch andere Schlichtungseinrichtungen erfolgreich Konflikte bearbeiten, ist in Absatz 5 Rechnung getragen (s. dort).

Absatz 2 legt im Hinblick auf die in § 15 a Abs. 5 EGZPO vorgesehenen Regelungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers den sachlichen Anwendungsbereich für das obligatorische Streitschlichtungsverfahren fest.

Von der Möglichkeit des § 15 a EGZPO, vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 750 Euro in die obligatorische Streitschlichtung einzubeziehen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Die Auswertung der Erfahrungen anderer Bundesländer zeigt eine vergleichsweise niedrige Erfolgsquote der Schlichtung in diesem rein streitwertbezogenen Bereich; häufig wurde das Verfahren lediglich „pro forma“ durchgeführt, um die Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erlangen. Zudem ist eine „Flucht“ in das Mahnverfahren erfolgt. Denn für Streitverfahren im Anschluss an das Mahnverfahren ist die obligatorische Streitschlichtung gemäß § 15 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EGZPO ausgeschlossen.

Um einerseits das Mahnverfahren vor der Geltendmachung ausdrücklich bestrittener Forderungen zu schützen und auch um den Schlichtungsgedanken nicht unnötig zu schwächen, soll – einer allgemeinen Ländertendenz folgend - die Umsetzung des § 15 a EGZPO auf die sachgebietsbezogenen Ansätze beschränkt werden.

Nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 findet die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung auf dem Gebiet des Nachbarrechts, der Verletzung der persönlichen Ehre und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in dem Umfang statt, den das Bundesrecht zulässt (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EGZPO).

Für die Bereiche des Nachbarrechts und der Verletzung der persönlichen Ehre haben die Untersuchungen anderer Länder positive Ergebnisse erbracht. Auch in Niedersachsen haben die Schiedsämter in diesen Bereichen den Schwerpunkt ihrer erfolgreichen Tätigkeit. Vergleichbar

geeignet für die Schlichtung erscheinen die Streitfälle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Bei diesen Ansprüchen wegen Diskriminierungen im Zusammenhang mit bestimmten zivilrechtlichen Schuldverhältnissen handelt es sich um eine abgegrenzte Rechtsmaterie, die einiges Schlichtungspotential erwarten lässt.

In Absatz 3 ist festgelegt, für welche Klagen und Verfahrensarten ein außergerichtlicher Streitbeilegungsversuch nicht durchgeführt werden muss. Neben den von § 15 a EGZPO vorgegebenen Ausschlüssen (Nummern 1 und 3 bis 6) ist unter Nummer 2 klargestellt, dass die obligatorische Streitschlichtung in Familiensachen keine Anwendung findet. Ferner ist in Nummer 7 klarstellend der Möglichkeit Rechnung getragen, dass landesgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ein spezifisches Vorverfahren vorsehen wie etwa § 35 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes für Wild- und Jagdschäden; für diese Fälle wäre die Notwendigkeit eines weiteren vorgerichtlichen Einigungsversuchs nicht verhältnismäßig.

Nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 15 a Abs. 2 Satz 2 EGZPO findet die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nicht statt, wenn die Parteien nicht in demselben (Bundes-)Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Absatz 4 macht von der Option gemäß § 15 a Abs. 5 EGZPO Gebrauch, den Anwendungsbereich räumlich enger zu ziehen und beschränkt ihn grundsätzlich auf den Landgerichtsbezirk. Die Einschränkung bewahrt die Parteien, deren persönliche Anwesenheit im Termin erforderlich ist, vor unverhältnismäßig hohem Reise- und Zeitaufwand. Die Einbeziehung solcher Verfahren, in denen die Parteien in angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (verschiedener Landgerichtsbezirke) ihren (Wohn-) Sitz oder ihre Niederlassung haben, ist gerechtfertigt, weil in diesen Fällen ein unverhältnismäßig hoher Kosten- und Zeitaufwand ebenfalls nicht droht.

Mit der Regelung ist auch klargestellt, dass bei unbekanntem Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners das (obligatorische) Schlichtungsverfahren entfällt.

Neben den Schiedsämtern ist eine Vielzahl von Schlichtungseinrichtungen vorhanden, deren erfolgreiche Tätigkeit durch die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nicht beeinträchtigt werden soll. Im Übrigen wäre es unverhältnismäßig, wenn nach einem erfolglosen Einigungsversuch bei einer solchen Schlichtungseinrichtung ein weiterer Einigungsversuch beim Schiedsamt verlangt würde. Deshalb sieht Absatz 5 entsprechend der Regelung in § 15 a Abs. 3 EGZPO vor, dass der Zugang zum gerichtlichen Verfahren auch dann eröffnet wird, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, sich vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung zu einigen. Neben den von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen nach § 794 ZPO sind solche Einrichtungen gemeint, die nicht nur einmalig die Auf-

gabe der Streitschlichtung wahrnehmen. Sonstige Schlichtungseinrichtungen sind z. B. freiberuflich arbeitende Mediatorinnen und Mediatoren.

Der Schlichtungsversuch vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung muss im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass die Person der Vermittlerin oder des Vermittlers, das Verfahren und die Kostenregelung den Vorstellungen beider Parteien entsprechen. So soll etwa verhindert werden, dass wirtschaftlich schwächere Partnerinnen und Partner gegen ihren Willen mit den in der Regel höheren Kosten der fakultativen Schlichtung belastet werden.

Zu § 2:

Satz 1 übernimmt für das obligatorische Schlichtungsverfahren die Regelung der örtlichen Zuständigkeit aus § 14 NSchÄG. Die Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt. Da im Übrigen die Parteien auch bei der fakultativen Schlichtung die Schlichtungseinrichtung frei wählen können, erscheint es folgerichtig den Parteien auch freizustellen, eine andere als die primär zuständige Gütestelle zu wählen. Dadurch wird das Verfahren allerdings nicht zu einem solchen vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung, sondern die §§ 3 ff. gelten auch bei einer solchen Wahl eines anderen Schiedsamts.

Zu § 3:

Die Regelung verweist für das obligatorische Schlichtungsverfahren grundsätzlich auf die Vorschriften des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes. Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 15 bis 36 NSchÄG) hat sich bewährt und kann für die obligatorische Streitschlichtung weitgehend übernommen werden. Auszunehmen ist zunächst die Befugnis der Schiedsperson, Verfahren abzulehnen, für die besondere Stellen eingerichtet sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NSchÄG) oder die zu weitläufig oder schwierig bzw. rechtsmissbräuchlich erscheinen (§ 18 NSchÄG). Die weiteren kleineren Abweichungen auch zu den Kosten (§§ 43 bis 61 NSchÄG) sind in den §§ 4 ff. geregelt.

Für den Schlichtungsversuch vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung bedarf es keiner Verfahrensvorschriften. Es gelten insoweit diejenigen Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die Gütestellen gegeben oder auf die die Parteien sich geeinigt haben. Lediglich der Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung richtet sich zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung im Blick auf das sich anschließende kontradiktorische Verfahren nach den Regelungen des obligatorischen Verfahrens (§ 7 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3).

Zu § 4:

Die in § 23 Abs. 1 NSchÄG normierte Pflicht der Parteien, zum anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, gilt auch im Rahmen der obligatorischen Schlichtung, denn die Durchführung eines Güetermins kann regelmäßig nur bei persönlicher Anwesenheit der Parteien zum Erfolg führen.

Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt aus oder verlässt sie oder er unentschuldigt die Güteverhandlung, ist davon auszugehen, dass deren oder dessen Interesse an der Durchsetzung des Begehrens – zunächst – entfallen ist. Daher ordnet Satz 1 das Ruhen des Verfahrens an. Dieses kann jedoch jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Eine Beendigung des Verfahrens gemäß § 23 Abs. 8 NSchÄG ist – anders als im Fall des Ausbleibens der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners - nicht gerechtfertigt, weil das obligatorische Streitschlichtungsverfahren anderenfalls von der Antragstellerin oder vom Antragsteller umgangen werden könnte. Während des Ruhens des Verfahrens ist der Lauf der Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO gehemmt. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf der Frist wieder in Gang gesetzt.

Um der Pflicht zum persönlichen Erscheinen das notwendige Gewicht zu verleihen, ist eine Sanktionsandrohung notwendig. Die Ordnungsgeldregelung in § 23 Abs. 2 NSchÄG hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird deshalb für die obligatorische Streitschlichtung unverändert übernommen: Gegen beide Parteien wird im Fall der unentschuldigten Säumnis von der Schiedsperson ein Ordnungsgeld von 10 bis 50 Euro festgesetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 23 Abs. 3 bis 7, §§ 24 und 25 NSchÄG. Die Parteien werden mit der Ladung gemäß § 22 Abs. 3 NSchÄG und bei Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 23 Abs. 3 NSchÄG über die Anfechtungsmöglichkeit belehrt.

Zu § 5:

Wegen der besonderen Bedeutung des persönlichen Gesprächs ist nach dieser Vorschrift die Vertretung durch Bevollmächtigte nur in Ausnahmefällen möglich. Die dem gerichtlichen Streitverfahren vorgeschaltete Güteverhandlung soll es ermöglichen, ohne Termin- und Fristendruck im persönlichen Gespräch die hinter der konkreten Rechtsstreitigkeit stehende Ursache des Konfliktes und die Interessen zu ermitteln, um dadurch Ansatzpunkte für eine einvernehmliche Streitbeilegung zu eröffnen. Ein solches Gespräch kann sinnvoll nur mit der Partei selbst geführt werden. Andererseits könnte eine unbeschränkte Pflicht zum Erscheinen anders als im freiwilligen Schlichtungsverfahren im Einzelfall unangemessen sein. Daher ist vorgesehen, dass

die Güteperson die Partei (nur) dann vom persönlichen Erscheinen entbinden kann, wenn dieser das Erscheinen aufgrund besonderer Umstände – z. B. aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist und anstelle der Partei eine instruierte und zum Vergleichsabschluss bevollmächtigte Vertretungsperson den Gütetermin wahrnimmt.

Bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen erscheint die Übernahme der Regelung in § 27 Satz 2 NSchÄG angemessen. Es ist angesichts der arbeitsteiligen Betriebsstrukturen weder erforderlich noch zweckmäßig, etwa den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder den geschäftsführenden Gesellschafter einer größeren offenen Handelsgesellschaft zum persönlichen Erscheinen in der Güteverhandlung zu verpflichten. Für die Vertretung Minderjähriger, die grundsätzlich durch beide Eltern gesetzlich vertreten werden (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB –), soll die Regelung in § 27 NSchÄG, der die Pflicht zum Erscheinen auf ein Elternteil beschränkt, auch im obligatorischen Schlichtungsverfahren gelten.

Das Recht der Parteien auf Zuziehung eines – insbesondere anwaltlichen – Beistandes (nach § 28 NSchÄG) bleibt im Übrigen unberührt.

Zu § 6:

Die Güteverhandlung wird grundsätzlich in deutscher Sprache geführt. Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung allerdings auch in einer anderen Sprache geführt werden (§ 15 NSchÄG), beispielsweise in der Regionalsprachen Niederdeutsch oder in der Minderheitensprache Saterfriesisch, sofern alle Beteiligten diese Sprache beherrschen. § 6 regelt die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Durch die Vorschrift wird zur Gewährleistung des Zugangs zu den staatlichen Gerichten dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schiedsperson im obligatorischen Schlichtungsverfahren in Abweichung von § 18 Nr. 1 NSchÄG die Einleitung des Verfahrens nicht wegen fehlender Sprachkenntnisse unter Hinweis auf die schwierige Verfahrensgestaltung ablehnen kann. Wenn eine der Parteien die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, um den Inhalt der Güteverhandlung zu erfassen und sich an ihr in deutscher Sprache zu beteiligen, kann die Schiedsperson eine der betreffenden Fremdsprache kundige Person hinzuzuziehen, die bereit ist, als Dolmetscherin oder als Dolmetscher in der Güteverhandlung tätig zu werden. Dabei soll die Schiedsperson im Kosteninteresse der Parteien vorrangig Personen heranziehen, die nach den Umständen eine Vergütung nicht beanspruchen, wie z. B. deutsch sprechende Verwandte oder Freunde einer fremdsprachigen Partei. Ist das nicht möglich oder untunlich, so kann auch eine Sprachmittlung gegen Vergütung erfolgen. Dies soll die Schiedsperson allerdings von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch die Antragstellerin oder den Antragsteller abhängig machen (§ 45

NSchÄG), soweit nicht die Voraussetzungen für einen Erlass nach § 8 i. V. m. § 49 NSchÄG gegeben sind.

Zu § 7:

Kommt eine Einigung im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung nicht zustande, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Klageweg offen. Um die erfolglose Durchführung des Schlichtungsversuchs nachweisen zu können, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Gütestelle eine Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Absatz 1 Satz 1 regelt als Voraussetzung für die Erfolglosigkeitsbescheinigung die Beendigung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens. Nummer 1 betrifft die Fälle zweifelhafter Geschäftsfähigkeit. Die Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antraggegners (§ 4) begründet die unwiderlegliche Vermutung, dass diese sich nicht auf eine gütliche Einigung einlassen will (Nummer 2 Buchst. a und b). In diesem Fall soll es keiner weiteren Bemühungen der Schiedsperson bedürfen, selbst wenn die Drei-Monats-Frist des § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO noch nicht verstrichen ist. Dasselbe gilt, wenn die Identität der Antragsgegnerin oder des Antraggegners nicht nachgewiesen werden kann (Nummer 2 Buchst. c). Nummer 3 erfasst das Scheitern der Einigungsbemühungen, weil ein Vergleich nicht erreicht werden kann, Nummer 4 den Fall, dass eine in Aussicht genommene Vereinbarung der notariellen Form bedarf.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist bei Beendigung eine Erfolglosigkeitsbescheinigung zu erteilen; eines Antrags bedarf es hierfür nicht.

Absatz 2 regelt den in § 15 a Abs. 1 Satz 3 EGZPO erfassten Fall des Scheiterns durch Zeitablauf. Soweit der Zeitablauf aber allein darauf beruht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, sollen diese Zeiträume auf die Drei-Monats-Frist nicht angerechnet werden (Satz 2 i. V. m. § 4 Satz 1).

Absatz 3 regelt den Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung. Für das Gericht, dem die Bescheinigung bei Erhebung einer Klage vorgelegt wird, muss daraus erkennbar sein, dass die Parteien (Nummer 1) und der Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens (Nummer 2) mit denjenigen des Rechtsstreits identisch sind. Das obligatorische Streitschlichtungsverfahren hemmt die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens sollen sich deshalb bereits aus der Erfolglosigkeitsbescheinigung Daten zu Anfang und Ende der Verjährungshemmung ergeben (Nummer 3). Nach Nummer 4 sind Ort und Datum der Ausstellung in die Bescheinigung aufzunehmen.

Auch wenn die Parteien den Weg der fakultativen Streitschlichtung beschreiten, bedarf es im Fall des Scheiterns einer entsprechenden Bescheinigung. Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für die Gerichte sieht Absatz 4 vor, dass sich der Inhalt der Bescheinigung nach den Bestimmungen über das obligatorische Verfahren richtet. Ferner muss sich aus der Bescheinigung ergeben, dass die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner mit der Durchführung der fakultativen Streitschlichtung durch die betreffende Stelle einverstanden war oder das Einverständnis nach § 1 Abs. 5 Satz 2 EGZPO vermutet wird.

Zu § 8:

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung auch denjenigen zugemutet werden kann, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens (anteilig) zu tragen. Dabei wird aus Vereinfachungsgründen von einer Anknüpfung der Kostenbefreiung an die subjektiven Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 115 ZPO abgesehen, um das obligatorische vorgerichtliche Streitschlichtungsverfahren nicht mit umfangreichen Berechnungen und Nachweispflichten sowie ggf. in Einzelfällen auch schwierigen Rechtsfragen zu überfrachten. Vielmehr wird die Vorschrift in § 49 NSchÄG übernommen, im Hinblick auf den Charakter der obligatorischen Streitschlichtung als Zugangshürde für das gerichtliche Verfahren allerdings als „Soll-“ Regelung.

In Abweichung von der Regelung im Niedersächsischen Schiedsämtergesetz wird die Möglichkeit, von der Erhebung von Auslagen abzusehen, auch auf die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher erstreckt. Dies ist erforderlich, um im obligatorischen Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO den Zugang der Parteien zu den staatlichen Gerichten nicht unangemessen zu beschränken.

Zu § 9:

Die Vorschrift bestimmt das Ruhen des Verfahrens für den Fall, dass die antragstellende Partei einer Vorschusspflicht nach § 45 Abs. 2 NSchÄG nicht nachkommt. Der Lauf der Frist des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ist sodann gehemmt.

Zu § 10:

Eine Übergangsregelung ist notwendig, da ein Schlichtungsverfahren nicht sinnvoll erscheint, wenn bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Klage erhoben oder ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingegangen ist.

Zu Artikel 2:

Bei Gelegenheit der Einführung der obligatorischen Streitschlichtung sollen einige Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die gemeindlichen Schiedsämter geändert, insbesondere an bundesgesetzliche Änderungen angepasst werden.

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Mit der Änderung werden aus Gründen der Vereinfachung eine amtliche Kurzbezeichnung und eine amtliche Abkürzung eingeführt.

Zu den Nummern 2 bis 7:

Die Änderungen erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 8 (§ 13):

Die Änderung in Absatz 1 dient zum einen der Klarstellung, dass das Schiedsverfahren die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs hemmt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gilt dies u. a. für Verfahren bei einer von der Landesregierung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle, weshalb der Begriff der Gütestelle nun ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird. Zum anderen trägt die Änderung dem Umstand Rechnung, dass es sich insbesondere bei den Ansprüchen wegen Ehrverletzung und aus Nachbarrecht häufig um nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten handelt.

Absatz 2 dient der notwendigen Abgrenzung zu dem Verfahren der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung.

Zu Nummer 9 (§ 16):

In Anpassung an das Gesetz über die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 sind in Nummer 2 in die Aufzählung der nahestehenden Personen die (frühere) Lebenspartnerin und der (frühere) Lebenspartner aufzunehmen. Ferner soll die Schiedsperson künftig auch dann nicht tätig werden, wenn der Schlichtungsantrag Angelegenheiten einer Person betrifft, bei der die Schiedsperson gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats tätig ist. Auch hier besteht ähnlich wie in den Fällen der Nummern 1 bis 4 der bestehenden Regelung des § 16 die Gefahr, dass die Schiedsperson nicht neutral und unbefangen ist.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Die Änderung erfolgt zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 11 (§ 21):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 erfolgt zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Im Hinblick auf die klargestellte Verjährungshemmung des Schlichtungsverfahrens – vgl. oben zu Nummer 8 (§ 13) – reicht es nicht mehr aus, wenn im Antrag lediglich eine allgemeine Angabe des Gegenstandes des Streites enthalten ist. Vielmehr muss auch das Begehren allgemein bezeichnet werden. Dies wird in Absatz 1 Satz 3 klargestellt. Zur Erleichterung der Arbeit der Schiedsperson bestimmt Absatz 1 Satz 4 in Anlehnung an § 131 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass dem Antrag die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigefügt werden sollen. Fehlen solche Abschriften, sind sie von der Schiedsperson auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) herzustellen.

Um einen sicheren Nachweis für den Zeitpunkt der Hemmung der Verjährung zu schaffen und dadurch späterem Streit der Parteien vorzubeugen, bestimmt der neue Absatz 3, dass die Schiedsperson das Datum des Eingangs des Antrags auf diesem zu vermerken hat.

Zu Nummer 12 (§ 22):

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die Art der Zustellung.

Durch den Einschub in Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die Schiedsperson für die Festsetzung des Ordnungsgeldes nach § 23 Abs. 2 und den Vermerk über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 23 Abs. 8 von einem unentschuldigtem Fernbleiben der Partei ausgehen kann, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche seit dem Terminstag keine Entschuldigung unter Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe bei ihr eingegangen ist. Das dient der Beschleunigung des Verfahrens. Der betreffenden Partei bleibt es unbenommen, durch Anfechtung des Festsetzungsbescheides nach § 23 Abs. 4 geltend zu machen, dass sie ohne ihr Verschulden (beispielsweise wegen eines Krankenhausaufenthaltes) an der Einhaltung der Wochenfrist gehindert war. In diesem Fall verfährt die Schiedsperson nach § 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Halbsatz 2. Ferner liegen bei fruchtlosem Ablauf der Wochenfrist bei der obligatorischen Streitschlichtung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erfolglosigkeitsbescheini-

gung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes (NSchIG) vor.

Zu den Nummern 13 und 14:

Die Änderungen erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 15 (§ 26):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Parteien zu einem Fortsetzungstermin in Abweichung von § 22 Abs. 2 mündlich und ohne weiteren Zugangsnachweis zu laden sind. Die Unterbrechung der Schlichtungsverhandlung und Bekanntgabe des Fortsetzungstermins sind im Protokoll zu vermerken. Das entspricht der Regelung für das gerichtliche Verfahren in § 218 ZPO.

Zu Nummer 16 (28):

Die Änderung erfolgt zum einen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache, zum anderen wird die Sprachregelung der §§ 186 und 191 a ZPO in der seit dem 1. August 2002 geltenden Fassung übernommen.

Zu Nummer 17 (29):

Buchstabe a Doppelbuchst. aa und Buchstabe b:

Die Änderungen erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Da es sich bei dem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt um kein gerichtliches Verfahren handelt und eine Beweisaufnahme in einem späteren gerichtlichen Verfahren nicht verwertbar ist, wäre es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar, wenn die Schiedsstelle die Parteien gegen ihren Willen zu einer Beweisaufnahme zwingen könnte. § 29 Abs. 1 sieht deshalb vor, dass die Schiedsperson Zeugen und Sachverständige nicht laden oder gar ihr Erscheinen erzwingen darf; ein Augenschein darf nur in Anwesenheit beider Parteien eingenommen werden. Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die Schiedsperson auch den gedanklichen Inhalt einer Urkunde zur Kenntnis nehmen darf, sofern die Urkunde von einer Partei im Verfahren vorgelegt worden ist. Denn in Urkunden sind häufig wichtige Informationen enthalten, die zur sachgerechten Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sein können.

Zu Nummer 18 (§ 30):

Da die Schlichtungsanträge nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB die Verjährung hemmen, ist über die Schlichtungsverhandlung in jedem Fall ein vollständiges Protokoll aufzunehmen. Um im Hinblick auf die Vollstreckbarkeit nach Vergleichen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die hinreichende Identifizierbarkeit der Parteien zu gewährleisten, sollen im Protokoll auch deren Anschriften angegeben werden (Absatz 2 Nr. 2). Die Angaben zum Streitgegenstand und zum Zeitpunkt des Antragseingangs sollen den eindeutigen Nachweis der Verjährungshemmung ermöglichen (Absatz 2 Nrn. 3 und 4). Kommt zwischen den Parteien keine Einigung zustande, ist in das Protokoll eine entsprechende Feststellung aufzunehmen (Absatz 2 Nr.5).

Zu Nummer 19 (§ 32):

Nach vorliegenden Erfahrungen ist es nicht immer einfach, die Parteien nach gescheiterter Schlichtung zum Unterschreiben des Protokolls zu bewegen. In diesen Fällen soll künftig die Unterschrift der Schiedsperson genügen, die im Übrigen bei der obligatorischen Schlichtung zusätzlich die Erfolglosigkeitsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NSchIG ausstellt.

Zu den Nummern 20 bis 22:

Die Änderungen erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 23 (§ 47):

Die geringfügige Anhebung der seit 1989 geltenden Gebührensätze ist geboten. Die Kosten des Schlichtungsversuchs unterschreiten weiterhin deutlich die Gerichtsgebühren, ebenso die von anderen Gütestellen regelmäßig erhobenen Gebühren.

Zu den Nummern 24 und 25:

Die Änderungen erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Zu Nummer 26 (§ 54):

Die Änderungen in Absatz 1 erfolgen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

Absatz 2 enthält eine notwendige Überleitungsvorschrift; im Übrigen wird eine entbehrlich gewordene Übergangsvorschrift ersetzt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.